

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: V: Rechte der Zwingherrschaft am Grundbesitz der Gemeinde Tägerig

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-41523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Briefen und Siegeln, freiheiten und Gerechtigkeiten, allen Geboten und Verboten bis an das Malefiz zu Tägerig gänzlich bleiben.

Das folgende Jahr (1533) brachte einen Unstand zwischen dem gleichen Segesser und der Gemeinde Tägerig. Segesser verlangte nämlich von letzterer den Huldigungseid; die Tägeriger weigerten sich aber, einen solchen zu leisten. Schließlich kam die Angelegenheit vor die Ratsboten der acht alten Orte auf der Jahrrechnung zu Baden. Segesser begründete vor den Tagherren sein Begehren damit, daß er sagte, er und seine Vordern hätten zu Tägerig alle Gerichte, Rechte, Gebote und Verbote bis an das Malefiz, folglich sei die Gemeinde verpflichtet, ihm Gehorsam zu schwören. Die Leute von Tägerig wandten aber dagegen ein, sie hätten dem Landvogt in den freien Ämtern im Namen der acht Orte schwören müssen und halten sich demnach nicht für verpflichtet, auch noch dem Segesser einen Eid zu schwören. Die Ratsboten fällten hierauf folgenden Spruch: Die Gemeinde ist nicht schuldig, dem Segesser irgend einen Eid zu tun, weil sie dem Landvogt im Namen der acht Orte schwört; es soll aber jeder Landvogt, der ins freiamt gesetzt werde, bei der Eidabnahme ihnen gebieten und sagen, daß sie bei demselben Eid dem Segesser, seinen Erben und Nachkommen gehorsam und gewärtig sein sollen und ihm alles das zu tun, das sie ihm zu tun schuldig und pflichtig sind.

V.

Rechte der Zwingherrschaft am Grundbesitz der Gemeinde Tägerig.

Als Johann Segesser IV. im Jahre 1409 von Henmann von Wohlen den Zwing Tägerig erkaufte, wurden, wie wir bereits gesehen haben, im bezüglichen Kaufbrief als Kaufobjekte genannt das Dorf ze Tägran mit Leuten, Gütern, Gerichten, Zwingen, Bännen, mit Holz, feld, Ackern, Matten, Gültten, Zinsen, Nutzen, Würden und Ehren, Ehehaftem, Rechten und Zugehörden und aller Gewaltsame, welche der Verkäufer oder seine Vordern je innegehabt. Nun entstanden aber zwischen den Untertanen in Tägerig einerseits und ihrer Herrschaft, den Segessern, anderseits, schon frühe Meinungsdifferenzen bezüglich der Eigentumsrechte. Es wenden sich nämlich bereits im Jahre 1433 Hans Ulrich Segesser, Schultheiß zu Mellingen und die gemeine

„gebursamy“ zu Tägerig an Henmann von Reužegg, damit er als Schiedsrichter einen Streit schlichte wegen des Holzes, wegen der Frondienste und wegen des Falles. Der Reužegger urteilt hierauf:

1. Hans Ulrich Segesser oder seine Erben sollen Herr und Meister sein über das Holz im Zwing Tägerig und sie mögen daraus verkaufen und geben fremden und Gesellen oder wem sie wollen ohne der Bauersame „sumniſſ vnd irrung“, immerhin dem Zwing und der Bauersame zu Tägerig ohne Schaden.

2. Von allen, die zur Zeit oder später im Dorf Tägerig gesessen seien, solle jeglicher ihm, dem Segesser oder seinen Erben jährlich 5 Schilling Haller für einen Mäder „Tagwan“ geben und dazu jährlich zwei bescheidene „Tagwan“ tun ohne alle „fürwort vnd widerred“ (d. h. ohne Einwendung und Widerrede taglöhnen).

3. Segesser und seine Erben sollen inskünftig von Frauen keinen Fall mehr nehmen. Henmann von Reužegg schließt seinen Spruch mit der Bemerkung: „Ich han och disen spruch getan miner lichenschaft ane allen schaden ond des vorgenannten Hans Ulrichs Segessers briſen vnd rödlen an [ohne] schaden.“

Einen Streit wegen des Holzes und nebstdem noch wegen der Bussen, die von Einungen und Ehsaden zu Tägerig verschuldet wurden, hatten auch Hans Ulrich Segessers Söhne, Hans Ulrich II. und Hans Rudolf, auszusechten. Er mußte aber, da sich die streitenden Parteien nicht gütlich einigen konnten, von den Eidgenossenboten (Rudolf von Cham, alt Bürgermeister von Zürich, Heinrich von Hinweil, alt Schultheiß zu Luzern, Utel Reding, Landammann zu Schwyz, Heinrich Furer, Altamann zu Unterwalden, Jost Spiller, Ammann von Zug und Hans Schüblibach, Ammann zu Glarus) auf einer Zusammenkunft in Baden am Fronleichnamsabend des Jahres 1456 geschlichtet werden. Die Boten entschieden nun, wie folgt: Die Segesser und ihre Erben als Zwingherren sollen soviel Brennholz und Zimberholz in den Hölzern des Zwinges Tägerig hauen und von dannen führen dürfen, „von den von Tegre gentlich vngesumpt vnd unbekümbert“ als sie zu ihrem Haus zu Mellingen, in dem sie „husheblich“ sind, bedürfen.

Was die Segesser als Zwingherren von Tägerig und die Leute von Tägerig unter einander in den Hölzern daselbst bisher an Brennholz gegeben haben, und was von altem hergekommen ist, dabei soll es fürbashin bleiben und die von Tägerig sollen sich damit begnügen. Die Segesser und ihre Erben dürfen ohne Wissen und Willen derer von Tägerig

und die von Tägerig und ihre Nachkommen ohne der Segesser ihrer Zwingherren und ihrer Erben Wissen und Willen aus den Hölzern zu Tägerig kein Holz verkaufen und auch niemanden geben.

Was Bußen im Zwing Tägerig von Einungen und Ehfaden fallen, sollen die Leute von Tägerig einzahlen und einen Teil davon dem Segesser geben, die übrigen zwei Teile aber für sich behalten.

Einen noch weitläufigeren Zwist brachte das Jahr 1539. Er betraf ebenfalls wieder das Holz, sodann auch den Weidgang und die Gerichtsherrlichkeit. Am Samstag nach St. Gallentag des genannten Jahres flagte nämlich die Gemeinde Tägerig vor Jost von Meggen des Rats zu Luzern, Landvogt zu Baden, Hans Zimberman des Rats zu Uri, Landvogt in den freyen Ämtern und Kaspar Bodmer, Landschreiber der Grafschaft Baden:

1. Ihr Zwingherr, Hans Ulrich Segesser, wolle sie „by recht pieten nit bliben lassen“ und habe ihnen gedroht, sie gefänglich anzunehmen und in Eisen zu legen, was ihnen zu schwer und unleidlich sei; sie vermeinen, er habe dazu nicht Fug und Recht.

2. Segesser unterstehe sich mit seinem Vieh zu ihnen in die Hochwälder und in den gemeinen Weidgang zu fahren, drohe ihnen, auch Stieren und anderes Vieh zu kaufen und dasselbe darein zu treiben, was ihnen ebenfalls beschwerlich sei, weil sie die Güter schwer verzinsen müssen.

3. Segesser lasse den Hochwald mehrenteils abhauen, verkaufe und verschenke das Holz daraus, so daß sie in künftigen Zeiten kein Holz mehr da finden, was ihnen ebenfalls zu großem Schaden gereiche; sie halten dafür, daß er dazu nicht befugt und berechtigt sei, er solle nichts hauen lassen als Bau- und Brennholz zu seinen eignen Häusern und daraus nichts verkaufen und verschenken.

Segesser wandte dagegen ein, er habe mit denen von Tägerig nicht anders gehandelt, als nach Glimpf, Fug und Recht, er sei zu Tägerig rechter Zwingherr, habe auch daselbst alle Gebote und Verbote bis an das Malefiz zu tun; er habe niemand unbilligerweise oder widerrechtlich gestraft und werde auch niemand unverdient strafen. Bezuglich des zweiten Klagepunktes, so wollte der Beklagte ebenfalls berechtigt sein, mit seinem Vieh nach Tägerig zur Weide zu fahren, Stieren zu kaufen und sie in der Kläger „veldtsart“ zu treiben, indem Grund und Boden ihm gehöre und er da rechter Zwingherr sei. Auch der Wald gehöre ihm und er sei deshalb auch befugt, darin Holz zu

hauen und daraus zu verkaufen und zu verschenken; sie, die Tägriger, hauen ihm aber darin Holz ab, verkaufen und verschenken es ohne dazu weder Gewalt noch Macht zu haben. Er begehre, daß sie davon abstehen, widrigenfalls er sie strafe, vermöge seiner Briefe und Siegel. Zudem besäßen einige Leute von Tägerig ihm gehörige Lehren und ehrschätzige Güter, die sie noch nicht von ihm empfangen hätten, obwohl dieselben nach Erkenntnis der gnädigen Herren der Eidgenossen von ihm empfangen werden müßten. Die Schiedsrichter Jost von Meggen und Hans Zimmermann fällten hierauf folgendes Urteil:

1. Hans Ulrich Segesser, seine Erben und Nachkommen sollen zu Tägerig alle Gebote und Verbote bis an das Malefiz zu tun haben, laut seinen Briefen; was Bußen oder Strafen davon fallen, so sollen sie ihm und seinen Erben zugehören. Finden die Gemeinde oder etliche Privatpersonen betreffs Sachen, die sich im Zwing Tägerig zugetragen, es seien ihnen wider Recht und Billigkeit Gebote und Verbote angelegt worden, oder sie seien zu hart und unziemlich gestraft worden und weigern sie sich deshalb, die Buße zu zahlen oder erheben sie dagegen Rechtsvorschlag, so sollen Hans Ulrich Segesser oder seine Erben diejenigen, die Recht geboten haben, dabei bleiben lassen, ihnen widerrechtlich nichts zufügen, weder mit Gefängnis noch sonstwie, sondern das Recht darum ergehen lassen, zu Tägerig vor seinem Stabe. Wären in Tägerig nicht genügend unparteiische Leute, um damit das Gericht zu besetzen, so soll Segesser den jeweiligen Landvogt in den freienämtern anrufen und bitten, ihm die nötige Anzahl unparteiischer Richter nach Tägerig zu schicken, um die fragliche Sache zu richten. Erzeigt es sich dann, daß geziemend Gebote und Verbote getan und billig gestraft worden sei, so sollen die Bestraften die auferlegte Buße ohne weiteres zahlen, dazu alle Kosten, die ihnen mit dem unparteiischen Gericht aufgelaufen, abtragen. Erfindet sich aber, daß Segesser einem oder mehreren Personen unbillige Gebote oder Verbote angelegt und sie unziemlich oder zu hart gestraft, so soll er selber die mit den unparteiischen Richtern und dem Gericht aufgelaufenen Kosten abtragen. Was von den Richtern der Strafe oder Buße halber gesprochen worden sei, dabei soll es gänzlich verbleiben.

2. Da Hans Ulrich Segesser Gerichtsherr zu Tägerig ist, und da alle Gebote und Verbote zu tun hat, so soll er berechtigt sein, mit seinem Vieh und seinen Schweinen nach Belieben zu denen von Tägerig zu Wunn und Weid zu fahren mit eigenen Boten unter ihren

Hirten, doch soll er hierin keine „guärd“ brauchen, keine Lohnschweine oder magere Schweine auf „fürkauff“ darein tun, auch keine Stieren oder anderes Vieh auf Vorkauf zu ihnen treiben als was er in seinem Haus braucht und zu wintern vermag. falls aber er oder seine Erben unter kurz oder lang auf einen Hof gen Tägerig ziehen würde, so sollen sie daselbst soviel Gerechtigkeit in Wunn und Weide haben wie ein anderer in Tägerig Ansässiger. Findet die Gemeinde Tägerig für gut das Auflesen von Eicheln zu verbieten, so soll das Verbot unter Mitwirkung des Zwingherren erlassen werden und Segesser und seine Erben beim Verbot bleiben und auch keine Eicheln auflesen.

Ausgefällte Bußen sollen ohne Nachlaß eingezogen und dem Hans Ulrich Segesser oder seinen Erben überantwortet werden.

3. Hinsichtlich des Holzstreites, so soll Hans Ulrich Segesser und seine Erben hinfür aus den Wäldern der Gemeinde Tägerig kein Holz verkaufen. Was er aber an Holz zu seinen Gebäuden und in seinem Haus zu brennen notdürftig ist, mag er in Ziemlichkeit wohl darin hauen. Käme aber ein Ehrenmann oder ein guter Gesell und spräche ihn um ein „Buwholz, zwey oder drüw Boüw [hölzli]“ an, so mag er ihnen solches wohl schenken und abzuhauen vergönnen, doch zum allerunschädlichsten. Auch die von Tägerig sollen aus dem Holz niemanden nichts verkaufen noch verschenken, bloß Brennholz mögen sie zu ihrer ziemlichen Notdurft darin hauen. Wollte einer von Tägerig, der dem Hans Ulrich Segesser von seinen Gütern zinset, bauen und wäre dazu Bauholzes bedürftig, so soll er mit den Geschwornen des Dorfs zu Tägerig zu ihm, Hans Ulrich Segesser gehen, ihm das anzeigen und ihn darum bitten und dieser soll dem Bittsteller in Ziemlichkeit Bauholz zu geben vergönnen. Solches Holz darf aber, ob roh oder „gwerchet“ (zugerichtet), weder verkauft noch verschenkt werden bei einer Buße von 5 ü Haller von jedem Stumpen.

4. Wer von Hans Ulrich Segesser Lehen und ehrschätzige Güter innehät, soll sie beförderlich von ihm empfangen und er sei auch mit dem Ehrschätz bescheidenlich zu halten.

Vier Jahre nach dem Austrag dieses Handels, d. h. am 25. Mai 1545 verkauften die Segesser bekanntlich Zwing und Bann von Tägerig an Mellingen. Nun blieben aber auch unter der neuen Herrschaft Anstände nicht aus. Der erste derselben fiel ins Jahr 1571 und stand im Zusammenhang mit jenem Weidestreit, der bereits auf Seite 57

besprochen worden ist. Mellingen verlangte nämlich außer der Weideberechtigung von Tägerig noch genügend Brennholz für den Spital. Damit war nun aber die Gemeinde Tägerig nicht einverstanden, vielmehr glaubte sie, da Schultheiß und Rat in Mellingen den Zwing und das Gericht zu Tägerig von Hans Ulrich Segesser zuhanden ihres Spitals erkauf hättten und sie Brennholz nur nach ziemlicher Notdurft zu geben schuldig seien, es sei unter der Bezeichnung Brennholz nach ziemlicher Notdurft soviel Brennholz verstanden, als eine „Husshaab“ (Haushaltung) und nicht ein ganzer Spital brauche und sie wollte deshalb das bezügliche Holzquantum entsprechend reduzieren. Die von der Tagsatzung mit der Schlichtung des Prozesses betrauten Landvögte Jinfeld und Fleckenstein setzten das geforderte Holz auf 45 Klafter fest, „hinsür zu künftigen und ewigen Zeiten dem gedachten Spital jährlich zu entrichten“.

Am 29. Juni 1693 wollte die Gemeinde Tägerig die Holzservitut in eine Fruchtservitut umwandeln, indem sie den Herren von Mellingen als Ersatz für die 45 Klafter Holz 10 Mütt Kernen offerierte, ebenfalls für ewige Zeiten. Es wurde aber nichts aus dem Tausch, dagegen fand dann am 19. Christmonat 1800 ein Loskauf statt, freilich erst nach langwierigen Unterhandlungen und geführtem Prozeß. Als nämlich die alte Eidgenossenschaft im Frühjahr 1798 durch französischen Machtsspruch in eine einzige und unteilbare Republik umgewandelt worden war und dem Regiment in den gemeinen Herrschaften und somit auch in den freien Ämtern die letzte Stunde geschlagen hatte, glaubten die Leute von Tägerig sich auch aller Verpflichtung gegenüber ihren Herren und Oberen in Mellingen entbunden und beantworteten in öffentlicher Gemeindeversammlung die Frage, ob man dem Kaplan in Mellingen und dem Spital daselbst wie bis anhin Holz geben wolle einmütig und einhellig dahin, „man glaub Eut der Neuen Cunstutio (Konstitution) nicht mehr schuldig zu sein, weil Eß dar in heiz man Sol kein grunt vnd Boten mit Ein Ebigen Be schwerten kön Belegt werten.“ Die Holzlieferungen wurden dann auch richtig sistiert. Damit war aber Mellingen nicht einverstanden. Es beharrte auf seinen verbrieften Rechten und machte die Angelegenheit beim Bezirksgericht Bremgarten anhängig. Die Folge war, daß Tägerig einlenkte und den Mellingern einen Loskauf anbot. Die Gemeinde wählte diese Art der Ablösung, weil sie angeblich nicht mehr länger vermögend sei, solches Holz geben zu können. Mellingen

wollte sich den Loskauf gefallen lassen, wenn die pro 1798, 1799 und 1800 noch rückständigen Holzlieferungen eingelangt seien. Was die Loskaufssumme betrifft, so forderte es speziell betr. das Spitalholz 100 R.¹ pro Klafter, also 4500 R. Tägerig offerierte anfänglich 1200 R., nachher 1500 R. Schließlich einigten sich die Parteien auf 2125 R. Nebstdem lieferte Tägerig für das rückständige Spitalholz pro 1798 und 1799 35 Klafter und pro 1800 10 Klafter. Un Prozeßkosten hatte die Gemeinde zu zahlen 59 Gl. 7 R. Wie weitläufig und umständlich die Prozeßführung war, mag aus folgenden Protokoll-Angaben ersehen werden:

- 2 Mann nach Wettschwil zum Uffkat (Advokat).
- 3 Mann nach Mellingen, wegen dem Spitalholz, wo wir ihnen gütlichen Loskauf anerboten haben.
- 10 Mann nach Mellingen anfordieren mit Vorbehalt der Gemeinde betr. Loskauf des Spitalholzes.
- 6 Mann in Mellingen wegen dem Holz.
- 7 Mann nach Mellingen wo mir den Ufford getroffen haben namblich mit 2125 Gl. mit Vorbehalt beider Gemeinden.
- 17. Dezember Tägerig nimmt den Vertrag einhellig an.
- 18. Dezember 7 Mann nach Mellingen und haben den Ufford bestätigt.
- 19. Dezember 2 Mann nach Mellingen zur Fertigung des Vertrags. Dem Gericht in Bremgarten bezahlt 17 Gl. 3 R.

Im Jahre 1593 beklagten sich die Tägeriger bei den eidgenössischen Ratsboten, die Bürger und Einwohner, Männer und Weibspersonen zu Mellingen fügen ihnen in ihren Hölzern und feldern täglich großen Schaden zu, sie zerreißen ihnen Zäune und Häge, tragen und führen Gerten, Zünstecken, Scheyen u. dgl. hinweg und hauen Tannen, Eichen, Buchen u. dgl. Holz ab, stücken, führen und tragen es weg und wollen ihnen, wenn sie denselben die Einungen abfordern, nichts geben, verspotten und verlachen sie vielmehr noch und unterstehen sich mit Ausreden zu antworten, sie die Gemeinde Tägerig könne das nicht mehr länger dulden und leiden. Die Ratsboten überwiesen den Handel an die regierenden Landvögte Hans Rudolf Rahn, Ratsherr von Zürich und Kaspar Kündig des Rats der Stadt Luzern und Gerichtsherr zu Heideck

¹ 1 R. (Gulden) = 2 fr. 37 Rp.

und diese bestimmten nun bei Anlaß der Vereinigung des Libells der Gemeinde Tägerig vom 6. Juli obgenannten Jahres: Was „mann alld wybspersonen von Mellingen oder andern orthenn her fürohin denen zu Tägerig Inn Irenn hölzer, velder oder güetern, mit holzstücken, geerth, houwen, zün oder häg, zerryßen vnnd derglychen wyter schaden zufüge“, soll von jedem Aß, Gert und Stecken, klein oder groß, 1 ½ Haller zu Einigung verfallen sein. Jeder Zwingherr soll, nachdem er dessen berichtet, verbunden sein, die Übertreter zur Zahlung zu verhalten. Ein Drittel der Bußen falle ihm zu, die andern zwei Drittel der Gemeinde. Im falle der Zwingherr die Übertreter nicht zum Gehorsam anhalte und die Gemeinde ohne seine Hilfe für sich selber das thut, so sollen solche Einungen der Gemeinde allein zufallen und der Zwingherr keinen Anspruch daran haben.

Gleichzeitig wurde auch der Holzverkauf wieder neu geregelt und Alinea 3 des Rechtsurteiles vom Jahre 1539, wonach es weder dem Zwingherrn noch der Gemeinde Tägerig gestattet war, „einiche stumpen vñ des Dorffs hölzern zu verkouffen“ aufgehoben und durch folgenden Passus ersetzt: „Wann sy (d. h. der Zwingherr und die Gemeinde Tägerig) sich hinsür künftiglich mit einanderen verglychen vñnd einheilig werden, holz zu uerkouffenn alß dann sömlichs beschicht, der erlöste kouffpfennig, sige clein oder groß, Jedem theil, halb zugehören vñnd dienen soll.“

Am 9. Juni 1770 wurde die Gemeinde Tägerig vom Gerichtsherrn in Mellingen, weil sie in den Jahren 1751 und 1761 mit den Küfern wegen Reifstangen rechtliche Aifikörde gemacht, auch wiederholt Abholz verkauft, ohne dem Spital die schuldige Hälfte des Erlöses zu verabsolgen, zu einer Buße von 250 ½¹ samt Kosten verurteilt; auf wiederholtes inständiges Bitten der Ausgeschossenen der Gemeinde (Untervogt, Fürsprecher und Dorfmeier) ermäßigte der Zwingherr dann aber nachher die Buße auf 175 ½. Das bezügliche Protokoll spricht von vielen Untrieben und Umkosten, welche durch dieses Vorgehen verschuldet worden seien und fügt bei, die Gemeinde wäre deswegen in eine sehr große Buße verfallen, in der Hoffnung aber, sie werde sich bessern und ihre Pflichten künftig sorgfältiger beobachten, werde die Buße mit Gnaden auf die obgenannten 250 ½ festgesetzt, samt Kosten.

¹ 1 ½ = 1 fr. 15 Rp.